

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

I. Unterrichtszeit

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

IV. Unterrichtsplan für die Volksschule

(vom 12. April 1924.)

Abf. Nr. 20.

Vergl. Stocker, Unterrichtsplan für die Volksschule, Verlag der Kontordia, 1924; Gärtner u. Grimm, Wochenbuch 1.—3. und 4.—8. Schuljahr, Verlag Bolke, Karlsruhe 1925; Walter, Stoffpläne der 8 Volksschulklassen, Verlag Bolke, Karlsruhe 1926.

I. Unterrichtszeit.

§ 1.

(1) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 16 Stunden im ersten bis dritten und 20 Stunden im vierten bis achten Schuljahr; sie kann auf höchstens 18 Stunden im ersten, 21 im zweiten, 24 im dritten und 32 im vierten bis achten Schuljahre erhöht werden.

(2) Die Stunden für den Handarbeitsunterricht der Mädchen und das Turnen sind in diesen Höchstzahlen der wöchentlichen Unterrichtszeit, nicht dagegen in den Mindestzahlen eingerechnet.

(3) An Schulen mit nur einem Lehrer, an denen die gemeinsame Unterrichtung aller acht Jahrgänge in einigen Wochenstunden zum Zwecke der Durchführung des Unterrichtsplanes in Rücksicht auf die Größe der Schulräume oder die Zahl der Schüler nicht möglich ist, kann die Unterrichtszeit für die drei unteren oder für die fünf oberen Schuljahre je nach den örtlichen Verhältnissen durch das Kreis Schulamt in der Weise ermäßigt werden, daß die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden für den Lehrer wöchentlich 32 nicht übersteigt.

1. SchG. § 36. 2. SchG. § 42. Bmtg. 2 Abf. 4 Seite 85. 3. SchG. § 37. Bmtg. 2 Seite 67.

II. Unterrichtsgegenstände.

§ 2.

(1) Gesetzlich gebotene Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind:

1. Religion, 2. Deutsche Sprache, 3. Größenlehre: a) Rechnen, b) Geometrie, 4. Heimatkunde (für die unteren 3 Schuljahre),